

Betreff: **Kleingartenanlage**

Klagenfurt, September 2017

## Kleingartenordnung

Der von der Landeshauptstadt Klagenfurt zur Verfügung gestellte Kleingarten dient der nicht gewerbsmäßigen Nutzung und der Erholung.

**1. Bewirtschaftung:** Die Nutzung der Gartenparzelle dient in erster Linie zum Anbau von Gemüse und Blumen, Pflanzung von Sträuchern und Bäumen (Niederstämme) aller Art. (Keine Laub- und Nadelhölzer, wie z.B. Fichten, Birken usw.)

**2. Komposthaufen:** Zur Entsorgung der Gartenabfälle ist die Anlegung eines Komposthaufens **z w i n g e n d** vorgeschrieben.

**3. Pflanzenbeschnitt:** Beim Sträucher- und Pflanzenschnitt ist darauf zu achten, dass vor der Ablagerung in die Mülltonne die Schnittabfälle auf max. 20 cm Länge zu zerkleinern sind. (Platzeinsparung)

**4. Müllablagerung:** Sondermüll, Sperrmüll, Steine udgl. dürfen nicht in den Mülltonnen deponiert werden, ebenso ist eine Lagerung neben den Containern strengstens untersagt.

**5. Biotope:** Diese können in einer, der Größe der Gartenparzelle fachgerechter Form, angelegt werden, jedoch nur mit einer Umwälzpumpe ohne dauernde Frischwasserzufuhr.

**6. Planschbecken:** Werden bis zu einer Größe von ca. 1m Ø geduldet, alle größeren Becken dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Verpächterin aufgestellt werden.

**7. Wassersparmaßnahmen:** Der Wasserverbrauch (siehe Punkt 5 und 6) ist auch sonst auf ein Minimum einzuschränken (keine Dauerberieselung, keine Waschmaschinen usw.)

**8. WC-Benützung:** Bei der WC-Benützung ist auf Hygiene und Sauberkeit im Interesse der übrigen Gartenbenützer Rücksicht zu nehmen. Kinder sind diesbezüglich zu belehren und notfalls zu begleiten.

**9. Lärmschutz:** Lt. Lärmschutzverordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt in der geltenden Fassung, ist das Rasenmähen zu folgenden Zeiten **nicht** gestattet:

- a) 12:00 bis 14:00 Uhr
- b) 19:00 bis 07:00 Uhr
- c) Sonn- und Feiertage

**10. KFZ:** Das Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. (ausgenommen Transportzwecke) **Kein Parken!**  
Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art im Bereich der Kleingartenanlage (einschließlich Parkplatz) ist **nicht** gestattet.



**11. Wege:** Vor den eigenen Gärten sind die Wege sauber zu halten. (Strauchbewuchs, Unkraut etc.)

**12. Gartenanlage:** Die Gartenanlage gilt als Erholungsfläche und jeglicher Lärm ist zu vermeiden (s. Pkt. 9). Außerdem ist die Gartenanlage kein Spielplatz. Ballspielen, Radfahren etc. innerhalb der Anlage ist untersagt.

**13. Gartenhütte:** Jegliche Bauvorhaben (Neu-, Zubau oder Änderungen wie z.B. Pergola mit Überdachung) sind baubewilligungs- bzw. anzeigepflichtig.  
Die verbaute Fläche darf nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche aufweisen.  
Das Lagern einer 11 kg Gasflasche für Kocher, Kühlschrank etc. ist erlaubt, dazu ist jedoch unbedingt ein Feuerlöscher G/6 erforderlich.

**14. Grenzen:** Die Gartengrundstücksgrenzen dürfen nicht abgeändert werden.  
Die max. Höhe der Einfriedung innerhalb der Kleingartenanlage (lebender Zaun, Hecken, Jägerzaun udgl.) darf 1 m nicht überschreiten.

**15. Schilfmatten:** Durch feuerpolizeiliche Vorschriften sowie aufgrund des Ortsbildpflegegesetzes sind Schilfmatten nicht erlaubt.

**16. Tierhaltung:** Kleintierhaltung (insbesondere Katzen und Hunde etc.) ist verboten.

**17. Pachtvertrag:** Die Weitergabe des Gartens oder Überlassung jeder Art an Dritte, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich ohne schriftliche Bewilligung der Landeshauptstadt Klagenfurt ist **nicht** gestattet. Die Auflösung des Pachtverhältnisses ist der Magistratsabteilung Facility-Management/Liegenschaftsmanagement schriftlich mitzuteilen, ebenso die Änderung des Wohnsitzes, Familienstandes oder Übertragung des Pachtverhältnisses auf die Kinder.

#### **Nachsatz:**

**1. Betriebskosten:** Die Betriebskostenabrechnung erfolgt jeweils im April des laufenden Jahres und kommt ab 1.5. zum Tragen. Die Betriebskosten werden zusätzlich zur Miete verrechnet (d.h. Müll- und Kanalgebühr, der Wasserverbrauch, die Grundsteuer und Kosten der Gartenaufsicht sowie Versicherung für die WC-Anlage).

**2. Gartenaufsicht:** das Gartenaufsichtsorgan ist für die Reinigung der WC-Anlage sowie der KFZ-Parkflächen und das Überwachen der Gartenordnung zuständig. **Aufgrund seiner Funktion als Vertreter der Stadt ist den Anordnungen Folge zu leisten (weisungsgebunden).**

Über Wunsch vieler Gartenpächter wird empfohlen auch Samstagnachmittags nicht zu mähen.

**Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine konsequente Missachtung der Kleingartenordnung bzw. sonstiger Verpflichtungen einen Kündigungsgrund darstellen kann.**